

Fortschreibung der Hygieneempfehlungen auf der Grundlage der Beschlussfassung des Präsidiums vom 03.04.2020, und den folgenden Fortschreibungen der Hygieneempfehlungen des LVS entsprechend der aktuellen Corona-Schutzverordnung des Freistaates Sachsen vom 29.03.2021 und der 4. Fortschreibung des Konzeptpapiers des DLV „Voraussetzungen für die Durchführung des Trainingsbetriebes an Bundesstützpunkten und von Wettbewerben in der Leichtathletik unter den Bedingungen einer aktuell fortschreitenden Corona-Pandemie“.

Der Leichtathletik-Verband Sachsen e.V. (LVS) setzt mit diesem aktualisierten Konzept seine Verantwortung und Zuständigkeit für die Einhaltung und Umsetzung aller Vorgaben in Verbindung mit der Corona-Pandemie und den damit verbundenen aktuellen Regelungen um. Er stellt mit diesem Papier die notwendigen Voraussetzungen für die sächsischen LA-Vereine zusammen, gibt sie als Empfehlung weiter und verweist auf die Verantwortung der örtlichen Ausrichter. In Sachsen gilt die gesetzliche Regelung:

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO vom 29. März 2021, gültig vom 01. April 2021 und tritt aktuell mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft. (https://www.coronavirus.sachsen.de/download/2021_29_03_SaechsCoronaSchutzVO.pdf).

Entsprechend der Bund-Länder Beschlussfassung wird der Lockdown bis zum 18. April 2021 verlängert. Vom Freistaat Sachsen wurde die aktuell gültige Corona-Schutzverordnung entsprechend angepasst.

Auf der Grundlage der „Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen“ vom 29. März 2021, § 4 Punkt 6, sind Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebes zu schließen. Dies gilt entsprechend § 4, Punkt 6 der gültigen Corona-Schutzverordnung nicht für sportliche Betätigungen auf diesen Anlagen für Sportlerinnen und Sportler,

- a) für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder die lizenzierte Profi-Sportler sind,
- b)) die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nach-wuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen,
- c) in der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen und Sportgymnasien, die an der Präsenzbeschulung nach § 5a Absatz 5 teilnehmen,
- d) für den Schulsport

Für a, b, c und d gilt auch nicht die personenmäßige Beschränkung nach § 2.

Entsprechend § 8, 8a und 8 b sind folgende Maßnahmen durch die kommunalen Behörden möglich:

§ 8 Maßnahmen der kommunalen Behörden bei Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100

Es ist möglich:

abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen,

abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 6 den kontaktfreien Sport auf Innensportanlagen einschließlich Fitnessstudios und ähnlicher Einrichtungen sowie Kontaktsport auf Außensportanlagen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem tagesaktuellen negativen Schnell-oder Selbsttest, oder einem Test nach § 5a Absatz 4,

§ 8 a Maßnahmen der kommunalen Behörden bei Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 50

Es ist möglich:

abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 kontaktfreien Sport in kleinen Gruppen (höchstens 20 Personen) im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen

abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 6 den kontaktfreien Sport auf Innensportanlagen einschließlich Fitnessstudios und ähnlicher Einrichtungen sowie Kontaktsport auf Außensportanlagen

Dabei sind weiterhin alle Vorschriften der örtlichen Träger/Eigentümer der Sportstätten zu berücksichtigen.

Anmeldung von Wettkämpfen

Wettkämpfe müssen zwingend bei der zuständigen Ebene angemeldet werden – Kreisverband, Landesverband oder DLV. Zusätzlich ist der Wettkampf beim Träger der Sportstätte mit einem entsprechenden Hygiene- oder Schutzkonzept zu beantragen. Entsprechende Vorgaben oder Einschränkungen des Trägers der Sportstätte müssen umgesetzt werden. Die Verantwortung zur Umsetzung liegt beim Ausrichter des Wettkampfes bzw. den verantwortlichen Personen.

Wettkämpfe sind vorerst bis zum 18. April 2021 ausgesetzt.

Hygiene- und Abstandsregelungen

Die Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung in ihrer aktuellen Fassung vom 29. März 2021 regelt alle hygienischen Vorgaben und Maßnahmen, die ein Ausrichter schaffen muss und die durch die Teilnehmer einzuhalten sind.

Grundsätzlich gilt:

- Alle Festlegungen unterliegen der Priorität der Gesundheit aller Beteiligten
- Alle Festlegungen werden entsprechend der aktuellen Präzisierungen angepasst oder eventuell korrigiert.

Der LVS empfiehlt Jedem, sich selbst zur eigenen Sicherheit zusätzlich mit den stets konkreten Bedingungen in einer jeden Lage auseinander zu setzen. Bei Fragen steht der LVS gern zur Verfügung

- Zum besonderen Schutz aller Mitarbeiter/Kampfrichter/Sprecher/Helfer ist eine freiwillige Einverständniserklärung vor jedem Wettkampf zu unterschreiben (nur Wettkämpfe).
- **Für die Durchführung von LA-Wettkämpfen und Trainingseinheiten in Sachsen gelten aktuell folgende konkrete Regelungen:**
- Benennung eines Verantwortlichen (Hygienebeauftragter) für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen (nur Wettkämpfe).
- Körperkontakte sind weiterhin zu vermeiden (Allg. Verfügung Sachsen).
- der Mindestabstand (1,50 m) ist, wo immer möglich, weiterhin zu beachten!
- Personen mit Erkältungssymptomen und/oder Fieber, sowie mit direktem Kontakt zu mit COVID-19 infizierten Personen dürfen den Sportkomplex nicht betreten. Bei Verdacht auf Infektion bzw. bei Ansteckung eines Teilnehmers mit COVID-19 wird der Sportbetrieb unverzüglich eingestellt.
- Das Tragen von medizinischen Masken wird für Wettkampfmitarbeiter und Trainer vorgeschrieben. Ebenso für Sportler in Bereichen, in denen die Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist, mit Ausnahme bei der sportlichen Betätigung selbst.
- In Abstimmung mit dem Träger der Sportstätte muss eine max. Obergrenze aller Beteiligten entsprechend der Größe der Sportstätte festgelegt werden, die sich gleichzeitig im Stadion/Sportstätte aufhalten dürfen.
- die Bezahlung der Startgelder erfolgt entweder bargeldlos per Überweisung oder wird durch Lastschriftverfahren eingezogen. Die Auszahlung der Entschädigungen für Kampfrichter erfolgt bargeldlos per Überweisung (nur Wettkämpfe).
- Coaching muss außerhalb des Innenraumes und unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,50m organisiert und geregelt werden (nur Wettkämpfe).
- Gemeinsam genutzte Sportgeräte und -anlagen sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Umkleide- und Sanitärbereiche/Duschen können genutzt werden unter Einhaltung des Mindestabstandes. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
- Sportstätten, Umkleideräume und Sanitäranlagen sind (soweit möglich) regelmäßig zu lüften.

Eine Versorgung / Imbiss im Stadion ist nur möglich nach Zustimmung durch den Träger der Sportstätte und unter Einhaltung aller gesondert vereinbarten Regelungen

Der LVS empfiehlt Jedem, sich selbst zur eigenen Sicherheit zusätzlich mit den stets konkreten Bedingungen in einer jeden Lage auseinander zu setzen. Bei Fragen steht der LVS gern zur Verfügung

i.A, Jörg Fernbach